



Vorlage Nr.: 2022/048

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Mobilität, Feuerschutz und Rettungswesen	Frau Dr. Besemann-Schulte	13.05.2022	3
Kreisausschuss	Frau Dr. Besemann-Schulte	23.05.2022	8
Kreistag	Frau Dr. Besemann-Schulte	30.05.2022	10

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rettungshubschraubers "Christoph 9"

Beschlussvorschlag: Die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Träger des Rettungsdienstes im Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges bilden gemäß § 10 Absatz 2 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) eine Trärgemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeugs durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Einer der Träger, in der Regel der Träger, in dessen Gebiet das Luftfahrzeug stationiert ist, übernimmt die Aufgabe der Luftrettung in seine Zuständigkeit (Kernträger).

Der Einsatzbereich der im Rettungsdienst eingesetzten Luftfahrzeuge (Rettungshubschrauber) wird durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3 geregelt. Zum Einsatzbereich des in Duisburg stationierten Rettungshubschraubers „Christoph 9“ gehört u.a. das Stadtgebiet Gladbeck. Der Kreis Recklinghausen ist als Träger des Rettungsdienstes somit Mitglied der Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“.

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Zusammenarbeit innerhalb der Trägergemeinschaft ist in einer am 27.05.2005 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Diese ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Kreistag hat bereits in seiner Sitzung am 25.02.2019 einer Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt (Vorlage 2019/026). Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist jedoch nicht in Kraft getreten, da nicht alle Mitglieder der Trägergemeinschaft (9 kreisfreie Städte und 6 Kreise) dem vorgelegten Entwurf zugestimmt haben.

Die Zustimmung wurde von einigen Beteiligten verweigert, weil durch den Betrieb des Rettungshubschraubers in den vergangenen Jahren erhebliche Verluste angefallen sind und die Stadt Duisburg die erforderlichen Abrechnungen nicht fristgerecht vorgelegt hatte. Der Kreis Recklinghausen sieht die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unabhängig von der Frage der Abrechnungsproblematik, da die Umstellung der Abrechnung von Entgelten zu Gebühren die Position der Trägergemeinschaft stärkt und die Abrechnungsproblematik unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hätte geklärt werden können.

Innerhalb der Trägergemeinschaft bestand der Eindruck, dass die Stadt Duisburg ihren Aufgaben als Kernträger nicht umfassend nachgekommen ist und somit die Verluste mit verursacht hat. Diese Auffassung hat auch der Kreis Recklinghausen gegenüber der Stadt Duisburg vertreten. Von den Mitgliedern der Trägergemeinschaft wurde daher die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt Duisburg sich überproportional an der Verlustabdeckung beteiligt. Es wurde daher ein Schlichtungsverfahren unter Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf eingeleitet.

Im Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2020 ist durch den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ ein Defizit von insgesamt 4,34 Mio. Euro angefallen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Trägergemeinschaft in einem Schlichtungsvorschlag empfohlen, dass die Stadt Duisburg 50 % des Defizites trägt und die anderen 50 % durch die weiteren Mitglieder der Trägergemeinschaft getragen werden. Dieser Schlichtungsvorschlag bedeutet eine deutlich überproportionale Beteiligung der Stadt Duisburg an den angefallenen Verlusten. Der Trägeranteil des Kreises Recklinghausen, welcher unter Berücksichtigung von Fläche und Einwohnerzahl der Stadt Gladbeck ermittelt wird, beträgt 1,29 %. Somit muss der Kreis Recklinghausen sich mit 28.122 Euro an der Verlustabdeckung beteiligen. Da der Kreis Recklinghausen jedoch regelmäßig Abschläge auf seinen Trägeranteil gezahlt hat, sind bis einschließlich Rechnungsjahr 2020 keine Nachzahlungen erforderlich. Für das Jahr 2021 sind nach der nunmehr vorliegenden Abrechnung noch Zahlungen in Höhe von 1.352,71 Euro zu leisten.

In einer Trägerversammlung unter Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf am 08.02.2022 haben alle Mitglieder der Trägergemeinschaft den Schlichtungsvorschlag der Bezirksregierung Düsseldorf positiv bewertet und diesem zugestimmt. Die Stadt

Duisburg hat darüber hinaus zugesagt, bis zu einer Umstellung des Abrechnungsverfahrens von einem Entgelt zu einer Gebühr jeweils 50% der anfallenden Defizite zu tragen. Gleichzeitig wurde in der Trägerversammlung der nunmehr als Anlage 1 beigelegte Entwurf der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ abschließend mit allen Beteiligten abgestimmt.

Die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist Grundlage für eine notwendige Änderung der Abrechnungsgrundlage gegenüber den Kostenträgern. Die Abrechnung der Kosten der Luftrettung erfolgte bisher über Entgelte. Basis für die Erhebung von Entgelten ist der einvernehmliche Abschluss einer Vereinbarung mit den Kostenträgern. Auf Grund unterschiedlicher Interessenlagen ist es schwierig, hier zu einem Konsens zu gelangen.

Es soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, die Kosten der Luftrettung über eine Gebührensatzung gemäß § 14 Rettungsgesetz NRW abzurechnen. Die Kosten des Rettungsdienstes werden in Nordrhein-Westfalen üblicherweise auf Basis von Gebührensatzungen erhoben. Beim Erlass einer Gebührensatzung ist mit den Kostenträgern zwar Einvernehmen anzustreben, die Entscheidungshoheit liegt aber letztlich beim Rat des Kernträgers. Weiterhin besteht bei einer Gebührensatzung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes die Möglichkeit, Verluste aus Vorjahren bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Die nunmehr vorgelegten Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trärgemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ entsprechen vom Tenor und inhaltlich weitgehend dem Entwurf, welcher vom Kreistag bereits am 25.02.2019 verabschiedet wurde. Inhaltlich wird die Finanzierung des Rettungshubschraubers von Entgelten zu einem Satzungsmodell umgestellt. In der neuen Fassung sind neben redaktionellen Änderungen zusätzlich noch einige inhaltliche Klarstellungen und das Verfahren zur Aufstellung der Gebührensatzung enthalten. Im Rahmen des bevorstehenden Genehmigungsverfahrens erwartet die Bezirksregierung Düsseldorf, dass der jeweils aktuelle Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung den beteiligten Räten bzw. dem jeweiligen Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
Begründung:		